SATZUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15

GEBIET: OT HOISBÜTTEL, MÜHLENKOPPEL ÖSTLICH HOISBÜTTLER DORFSTRASSE UND SÜDLICH LÜBECKER STRASSE, MÜHLENBEREICH

DARSTELLUNGEN

MASSTAB 1 : 100

STRASSENQUERSCHNITTE

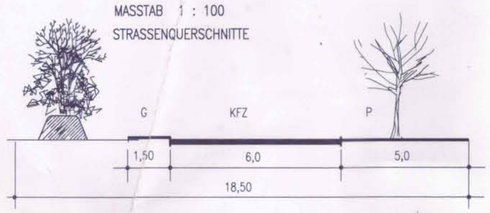

SCHNITT A – A'

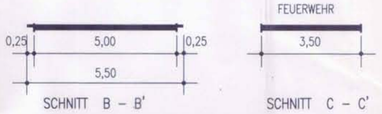

SCHNITT B – B'

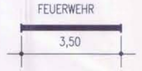

SCHNITT C – C'

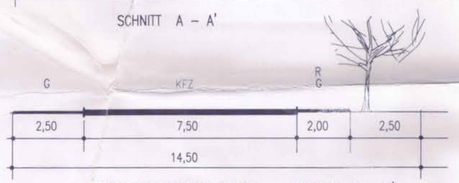

HAMBURGER STRASSE B 434 SCHNITT D – D'

PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 23. NOVEMBER 1994 (BGBl. S. 3486) UND i.V.m. § 2 (1) BauGB-MaßnahmenG SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11. JULI 1994 (GVOBl. Schl.-H. S.321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.09.1996 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 FÜR DAS GEBIET:

OT HOISBÜTTEL, MÜHLENKOPPEL ÖSTLICH HOISBÜTTLER DORFSTRASSE UND SÜDLICH LÜBECKER STRASSE, MÜHLENBEREICH

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990 MASSTAB 1 : 1000

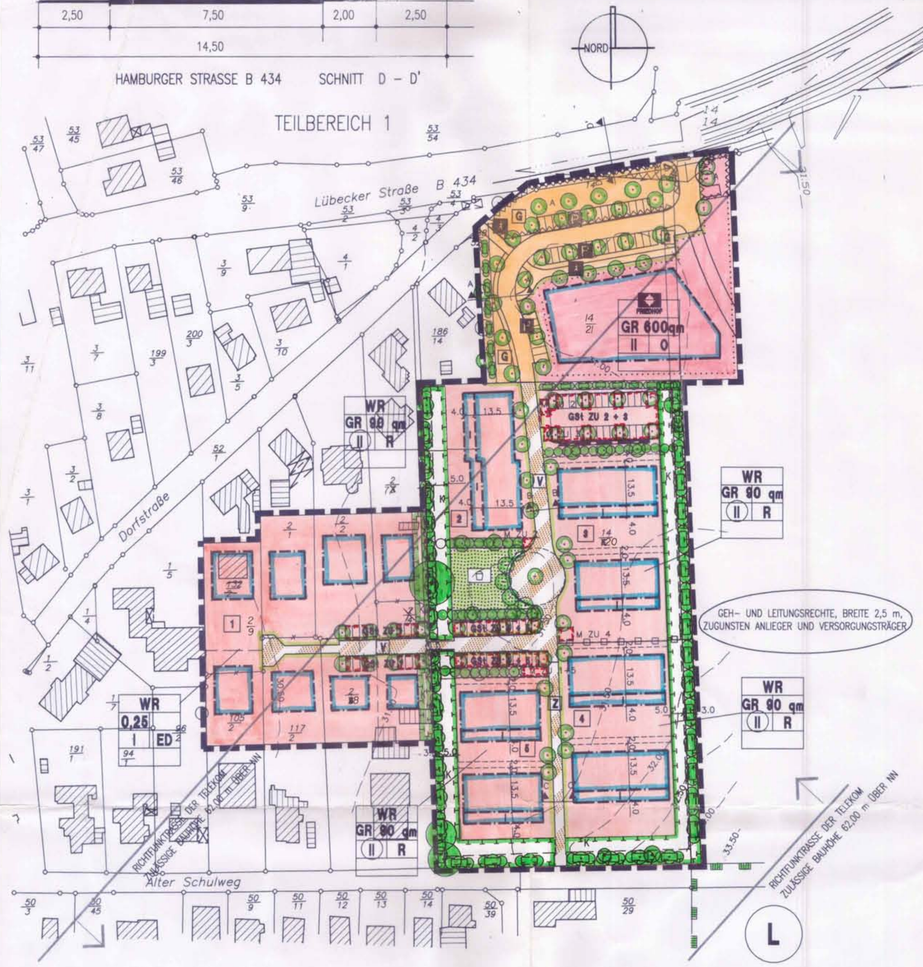

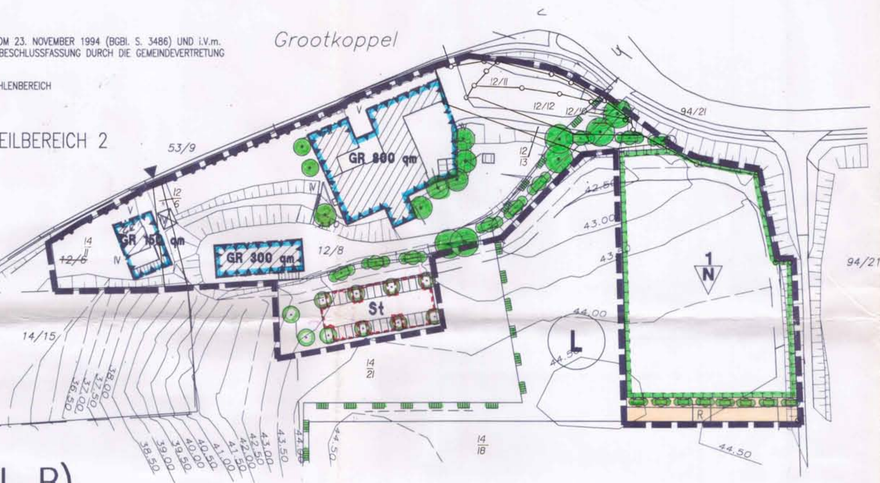

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) 1 BauGB

- WR — REINES WOHNGEBIET
- 0,25 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- GR 90 qm — BEBAUBARE GRUNDFLÄCHE
- I — ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (II) — ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN — § 9 (1) 2 BauGB

- R — NUR REIHENHÄUSER ZULÄSSIG
- ED — NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- O — OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN — § 9 (1) 4 BauGB

- St — STELLPLATZANLAGE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF — § 9 (1) 5 BauGB

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- FRIEDHOF

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND — § 9 (1) 10 BauGB

- S/A — VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE (SICHTFLÄCHE/ANBAUVERBOTSZONE)

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 (1) 11 BauGB

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- V — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
- G — STRASSENBEGLEITGRÜN
- FUSSWEG
- ZUFAHRT
- KEINE EIN- UND AUSFAHRT
- Z — BEDARFS – ZUFAHRT
- R — REITWEG
- P — PARKPLÄTZE

GRÜNFLÄCHEN — § 9 (1) 15 BauGB

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ZWECKBESTIMMUNG SPIELPLATZ

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 (1) 20 BauGB

- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- 1/N — ZUGEORDNETE MASSNAHME
- K — KNICKSCHUTZSTREIFEN

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE — § 9 (1) 21 BauGB

- GEH- UND LEITUNGSRECHTE

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN — § 9 (1) 22 BauGB

- GSt — GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE MIT RÄUMLICHEN BEREICH
- MÜLLGEFÄSSTANDORT

FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR BESONDEREN UMWELTEINWIRKUNGEN — § 9 (1) 24 BauGB

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR SCHUTZVORKEHRUNGEN
- V — LÄRMPEGELBEREICH AN JEWEILIGER GEBÄUDEFRONT
- LÄRMSCHUTZWAND, HÖHE 2,0m

FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN UND MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT — § 9 (1) 25 BauGB

- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN
- FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZUR ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON KNICKS
- FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZUR ERHALTUNG VON KNICKS
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON GEHÖLZEN

SONSTIGE PLANZEICHEN — § 9 (7) BauGB

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- 4 — BAUGEBIETSBEZEICHNUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUGEBIETE

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN — § 9 (6) BauGB

- L — ABGRENZUNG DES LANDSCHAFTSCHUTZGEBIETES
- ABGRENZUNG DER RICHTFUNKTRASSE DER DEUTSCHEN TELEKOM (ZUL. BAUHÖHE 62 m ü.NN)
- A — ANBAUVERBOTSZONE

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- 28/5 — FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- KÜNFTIG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 36,50 — HÖHENLINIE MIT ERHEBUNG
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- 3,20 — BEMASSUNG IN METERN
- SICHTFLÄCHE

TEXT (TEIL B)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG; BAUWEISE (§ 9 (1) 1+2 BauGB)

1.1 NUTZUNGEN (§ 1 (6) BauNVO)

IM REINEN WOHNGEBIET SIND BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES UNZULÄSSIG.

1.2 EINGESCHOSSIGE ANBAUTEN (WINTERGÄRTEN) AN DIE REIHENHÄUSER

DIE EINGESCHOSSIGEN ANBAUTEN AN DIE REIHENHÄUSER SIND IN DER GESAMTBREITE DER REIHENHAUSEINHEITEN ZU ERRICHTEN. DIE SEITLICHEN UMFASSUNGSWÄNDE SIND ALS MASSIVE GESCHLOSSENE WÄNDE AUSZUBILDEN. WIRD NICHT VOLLSTÄNDIG AUF DEM BENACHBARTEN REIHENHAUSGRUNDSTÜCK ANGEBAUT, SIND DIE SEITLICHEN WÄNDE IN SICHTMAUERWERK ZU GESTALTEN. FÜR GERÄTEABSTELLRÄUME SIND AUSNAHMEN VON DER FASSADENGESTALTUNG UND DER VERPFLICHTUNG IN GANZER HAUSBREITE ANZUBAUEN ZULÄSSIG, SOFERN DIES FÜR ALLE EINHEITEN EINER REIHENHAUSZEILE VORGESEHEN IST. DIE BAUORDNUNGSRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN SIND ZU BEACHTEN.

2. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) 10 BauGB)

IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN SICHTFLÄCHEN SIND OBERIRDISCHE BAULICHE ANLAGEN UNZULÄSSIG. EINFRIEDUNGEN UND BEPFLANZUNGEN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 0,7 m, GEMESSEN VON FAHRBAHNOBERKANTE, ZULÄSSIG. HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME.

3. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

3.1 KNICKS

VORHANDENE LÜCKEN IN DEN KNICKS SIND DURCH ANPFLANZUNGEN VON ARTEN DER SCHLEHEN-HASEL-KNICKGESELLSCHAFTEN ZU SCHLIESSEN. AUSSER DEN BEIDEN IN DER PLANZEICHNUNG VORGESEHENEN DURCHBRÜCHEN (STRASSENFLÄCHE) SIND KEINE WEITEREN ZULÄSSIG.

FÜR ALS ANPFLANZUNGS- ODER ERHALTUNGSGEBOT FESTGESETZTE GEHÖLZE SIND BEI DEREN ABGANG ERSATZPFLANZUNGEN VORZUNEHMEN. DABEI SIND FOLGENDE MINDESTQUALITÄTEN ZU VERWENDEN:

BÄUME: HEI. 2 x VERPFLANZT, 125/150 cm
STRÄUCHER: STR. 2 x VERPFLANZT, 60/100 cm
PFLANZDICHTE: 1 PFLANZE/1 qm, ZWEIREIHIG

IM ABSTAND VON ca. 30 m SIND ÜBERHÄLTER ZU PFLANZEN UND ZU ENTWICKELN.

IM WURZELBEREICH (= TRAUFBEREICH) ZU ERHALTENDER KNICKS SIND DAUERHAFTE HÖHENVERÄNDERUNGEN UNZULÄSSIG.

K — INNERHALB DER KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND BAULICHE ANLAGEN UND NEBENANLAGEN NICHT ZULÄSSIG. SIE SIND VON JEGLICHEM BAU- UND LAGERBETRIEB FREIZUHALTEN UND WÄHREND DER BAUZEIT DURCH SCHUTZZÄUNE ZU SICHERN.

DIE ÖFFENTLICHEN KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND MIT EINER GRÄSER-KRÄUTER-ANSAATMISCHUNG ANZUSÄEN UND ALS WIESENFLÄCHE ZU ENTWICKELN UND ZU ERHALTEN. SIE SIND MIT EINEM EINFACHEN WEIDEZAUN ABZUGRENZEN.

3.2 MINIMIERUNG DER VERSIEGELUNG

ASPHALTIERTE DECKEN SIND AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN NICHT ZULÄSSIG.

GEHWEGE SOWIE FLÄCHEN FÜR DEN RUHENDEN VERKEHR SIND AUF BAUGRUNDSTÜCKEN MIT WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEM AUFBAU HERZURICHTEN. DIE WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGKEIT DES BODENS WESENTLICH MINDERNDE BEFESTIGUNG WIE BETONUNTERBAU, FUGENVERGUSS, ASPHALTIERUNG ODER BETONIERUNG IST NICHT ZULÄSSIG. DIE DURCHLÄSSIGKEIT DES BODENS IST AUF ALLEN NICHT VERSIEGELTEN FLÄCHEN NACH BAUBEDINGTER VERDICHTUNG WIEDER HERZUSTELLEN.

3.3 SCHUTZ DES WASSERHAUSHALTES

DAS ANFALLENDE OBERFLÄCHENWASSER IST AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN. EIN NOTÜBERLAUF IN DIE KANALISATION BZW. AUF BENACHBARTE FLÄCHEN IST ZULÄSSIG.

3.4 FLÄCHEN FÜR AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

1/N INNERHALB DER FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN SIND ZUR INITIIERUNG EINER VIELFÄLTIGEN VEGETATION HEIMISCHE UND STANDORTGERECHTE GRÄSER UND KRÄUTER ANZUSÄEN UND DER NATÜRLICHEN VEGETATIONSENTWICKLUNG ZU ÜBERLASSEN. DIE FLÄCHE IST AUS DER NUTZUNG ZU NEHMEN UND GEGEN BETRETEN ZU SICHERN.

DIE AUSGLEICHSMASSNAHMEN WERDEN DEN NEUEN BAUGRUNDSTÜCKEN IM WR UND DEM MÜHLENBEREICH ZUGEORDNET.

4. STELLPLÄTZE UND CARPORTS (§ 9 (1) 22 BauGB)

STELLPLÄTZE SIND IM REINEN WOHNGEBIET NUR INNERHALB DER FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSFLÄCHEN (GSt) ZULÄSSIG. CARPORTS IN OFFENER BAUGESTALTUNG SIND INNERHALB DER GEMEINSCHAFTSFLÄCHEN ZULÄSSIG. CARPORTS SIND MIT KLETTER- UND SCHLINGPFLANZEN DAUERHAFT ZU BERANKEN. DIE SÜDLICHEN STELLPLÄTZE ZU 2 + 3 SIND MIT EINEM SICHTUNDURCHLÄSSIGEN ZAUN IN GESAMTBREITE DER STELLPLATZANLAGE, HÖHE 2,0 m, GEGEN DIE SÜDLICHE REIHENHAUSBEBAUUNG ABZUGRENZEN.

JE 3 STELLPLÄTZE / CARPORTS IST EIN EINZELBAUM MIT EINEM STAMMUMFANG VON 18 – 20 cm (GEMESSEN IN 1,20 m HÖHE ÜBER GELÄNDE) INNERHALB DER GEMEINSCHAFTSFLÄCHE ANZUPFLANZEN. BEI ERRICHTUNG VON CARPORTANLAGEN ENTFÄLLT DIE VERPFLICHTUNG ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN ZWISCHEN DEN CARPORTS.

5. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 (1) 24 BauGB)

IM TEILBEREICH 2 MÜSSEN INNERHALB DER FLÄCHEN MIT VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN, FENSTER UND TÜREN SOWIE AUSSENWÄNDE UND DACHFLÄCHEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN, (UNABHÄNGIG VON DER TIEFE INNERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN) EINEM GEMÄSS DEM LÄRMPEGELBEREICH IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN MINDESTSCHALLDÄMMASS ENTSPRECHEN. FENSTER UND TÜREN VON SCHLAFRÄUMEN, DIE ZUR STRASSENFRONT AUSGERICHTET SIND, MÜSSEN MIT EINER DEM SCHALLDÄMMASS ENTSPRECHENDEN DAUERLÜFTUNG VERSEHEN WERDEN. AUSSENWOHNBEREICHE SIND NACH SÜDEN AUSZURICHTEN.

ANFORDERUNGEN AN DIE LUFTSCHALLDÄMMUNG FÜR AUSSENBAUTEILE NACH DIN 4109 (11/89):

IM LÄRMPEGELBEREICH V EIN SCHALLDÄMMASS Rw VON MIND. 45 dB (WOHNRÄUME) BZW. 40 dB (BÜRORÄUME).
IM LÄRMPEGELBEREICH IV EIN SCHALLDÄMMASS Rw VON MIND. 40 dB (WOHNRÄUME) BZW. 35 dB (BÜRORÄUME).
IM LÄRMPEGELBEREICH III EIN SCHALLDÄMMASS Rw VON MIND. 35 dB (WOHNRÄUME) BZW. 30 dB (BÜRORÄUME).

6. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25a BauGB)

ANPFLANZUNGSGEBOTE

ALLE NEU ANZUPFLANZENDEN BÄUME SIND AUF EINER OFFENEN VEGETATIONSFLÄCHE VON MINDESTENS 10 qm ANZUPFLANZEN, DIE GEGEN ÜBERFAHREN DURCH KFZ ZU SICHERN IST.

FREISTEHENDE MÜLLSAMMEL- UND RECYCLINGBEHÄLTER SIND IN VOLLER HÖHE EINZUGRÜNEN.

ALS EINFRIEDUNG ZUM ÖFFENTLICHEN RAUM SOWIE ZWISCHEN DEN BAUGEBIETEN SIND NUR HECKEN UND STRAUCHPFLANZUNGEN AUS LAUBGEHÖLZEN ZULÄSSIG. AUSNAHMSWEISE SIND HOLZZÄUNE MIT SENKRECHTEN LATTEN BIS 1,0 m HÖHE ZULÄSSIG.

FÜR ANPFLANZUNGEN SIND FOLGENDE ARTEN UND MINDESTQUALITÄTEN ZU VERWENDEN:

BÄUME: SPITZAHORN (ACER PLATANOIDES), BERGAHORN (ACER PSEUDOPLATANUS), HAINBUCHE (CARPINUS BETULUS), WEISS- UND ROTDORNARTEN (CRATAEGUS SPEC.), STIELEICHE (QUERCUS ROBUR), EBERESCHE (SORBUS AUCUPARIA) UND LINDENARTEN (TILIA SPEC.) ALS HOCHSTÄMME, DREIMAL VERPFLANZT MIT BALLEN, 18 – 20 cm STAMMUMFANG.

KNICKS: FELDAHORN (ACER CAMPESTRE), BIRKE (BETULA PENDULA), HAINBUCHE (CARPINUS BETULUS), HARTRIEGEL (CORNUS SANGUINEA), HASELNUSS (CORYLUS AVELLANA), ZWEIGRIFFLIGER WEISSDORN (CRATAEGUS LAEVIGATA), GEMEINE HECKENKIRSCHE (LONICERA XYLOSTEUM), SCHLEHE (PRUNUS SPINOSA), WILDBIRNE (PYRUS PYRASTER), STIELEICHE (QUERCUS ROBUR), FAULBAUM (RHAMNUS FRANGULA), HUNDSROSE (ROSA CANINA), FILZROSE (ROSA TOMENTOSA), BROMBEERE (RUBUS FRUTICOSUS), SCHWARZER HOLUNDER (SAMBUCUS NIGRA) UND EBERESCHE (SORBUS AUCUPARIA). BAUMARTEN: HEI. 2 x VERPFLANZT 125 / 150 cm; STRAUCHARTEN: STR. 2 x VERPFLANZT 60 – 100 cm, PFLANZDICHTE: 1 PFLANZE / QM, ZWEIREIHIG; IM ABSTAND VON CA. 30 m SIND ÜBERHÄLTER ZU PFLANZEN UND ZU ENTWICKELN.

7. GESTALTUNG (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 92 LBO)

7.1 SOCKEL - UND GEBÄUDEHÖHEN

DIE MITTLERE SOCKELHÖHE DARF MAX. 0,50 m ÜBER ANGRENZENDES GELÄNDENIVEAU BETRAGEN.

DIE TRAUFHÖHE DER REIHENHÄUSER ZWINGEND ZWEIGESCHOSSIG WIRD MIT MAX. 6,00 m ÜBER ANGRENZENDES GELÄNDENIVEAU FESTGESETZT. FÜR EINE ZUSAMMENHÄNGENDE REIHENHAUSZEILE IST EINE EINHEITLICHE TRAUFHÖHE VORZUSEHEN.

DIE FIRSTHÖHE EINGESCHOSSIGER EINZEL- UND DOPPELHÄUSER WIRD MIT MAX. 8,50 m ÜBER ANGRENZENDES GELÄNDENIVEAU FESTGESETZT.

7.2 DÄCHER

DIE ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG BETRÄGT IM ZWEIGESCHOSSIGEN BEREICH 30-40 GRAD, IM EINGESCHOSSIGEN BEREICH 35-51 GRAD. FÜR DIE EINGESCHOSSIGEN ANBAUTEN AN DIE REIHENHÄUSER WIRD EINE DACHNEIGUNG ZWISCHEN 20-30 GRAD FESTGESETZT. CARPORTS UND NEBENANLAGEN SIND AUCH MIT FLACHDÄCHERN ZULÄSSIG.

FLACHDÄCHER SIND NUR MIT EXTENSIVER DACHBEGRÜNUNG ZULÄSSIG.

ALS DACHEINDECKUNG SIND ROTE PFANNENDÄCHER ZULÄSSIG. CARPORTS, NEBENANLAGEN UND WINTERGÄRTEN SIND AUCH MIT ABWEICHENDER DACHEINDECKUNG ZULÄSSIG.

7.3 AUSSENWÄNDE

AUSSENWÄNDE SIND IN ROTEM ODER ROTBUNTEM SICHTMAUERWERK ZULÄSSIG. UNTERGEORDNETE BAUTEILE BIS ZU 30% DER FASSADENFLÄCHE (EINSCHLIESSLICH FENSTER) KÖNNEN ABWEICHEND GESTALTET WERDEN. FÜR DIE EINGESCHOSSIGEN ANBAUTEN AN DIE REIHENHÄUSER (WINTERGÄRTEN, GERÄTEABSTELLRÄUME) KANN DIE FASSADE ABWEICHEND GESTALTET WERDEN.

7.4 EINFRIEDUNGEN

ALS EINFRIEDUNG ZUM ÖFFENTLICHEN RAUM SOWIE ZWISCHEN DEN BAUGEBIETEN SIND NUR HECKEN UND STRAUCHPFLANZUNGEN AUS LAUBGEHÖLZEN ZULÄSSIG. AUSNAHMSWEISE SIND MASCHENDRAHTZÄUNE IN VERBINDUNG MIT HECKEN UND HOLZZÄUNE MIT SENKRECHTEN LATTEN BIS 1,0 m HÖHE ZULÄSSIG.

ZWISCHEN DEN REIHENHAUSEINHEITEN SIND SICHTSCHUTZWÄNDE (MAX. HÖHE VON 1,80 m ÜBER GELÄNDE) IN EINER LÄNGE VON MAX. 3,60 m ZULÄSSIG.

HINWEISE ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE:

KNICKPFLEGE

DIE FACHGERECHTE PFLEGE DER KNICKS IST ZU GEWÄHRLEISTEN. SIE SIND ALLE 10 – 15 JAHRE AUF DEN STOCK ZU SETZEN. DIE FRISTEN DES § 24 (4) LNatSchG SIND ZU BERÜCKSICHTIGEN. EINE KNICKPFLEGE VOR ABSCHLUSS DER BAUARBEITEN DARF NICHT ERFOLGEN.

DIE ÖFFENTLICHEN KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND JEDES ZWEITE JAHR (FRÜHESTENS AB AUGUST) ZU MÄHEN, DAS MÄHGUT IST ZU ENTFERNEN.

MINIMIERUNG DER VERSIEGELUNG

ASPHALTIERTE DECKEN SIND FÜR ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.

ÖFFENTLICHE GEHWEGE SOWIE ÖFFENTLICHE FLÄCHEN FÜR DEN RUHENDEN VERKEHR SIND MIT WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEM AUFBAU HERZURICHTEN. DIE WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGKEIT DES BODENS WESENTLICH MINDERNDE BEFESTIGUNG WIE BETONUNTERBAU, FUGENVERGUSS, ASPHALTIERUNG ODER BETONIERUNG IST NICHT ZULÄSSIG. DIE DURCHLÄSSIGKEIT DES BODENS IST AUF ALLEN NICHT VERSIEGELTEN FLÄCHEN NACH BAUBEDINGTER VERDICHTUNG WIEDER HERZUSTELLEN.

SCHUTZ DES WASSERHAUSHALTES

TAUSALZE UND TAUSALZHALTIGE MITTEL DÜRFEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN.

DIE ANWENDUNG VON CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGS- UND BODENENTSEUCHUNGSMITTELN IST AUF ALLEN NICHT VERSIEGELTEN FLÄCHEN UNZULÄSSIG.

HINWEISE ZU SONSTIGEN RECHTSVORSCHRIFTEN:

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS IST NACH § 15b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEN EMPFEHLUNGEN DES LANDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN DURCHZUFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER- UND/ODER BIOZIDEINSATZ, SIND NACH § 15 b LNatSchG EBENFALLS VERBOTEN.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 07.12.1993 UND 05.07.1994. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 05.09.1995 ERFOLGT. IN DER SITZUNG VOM 05.12.1995 WURDE DIE DURCHFÜHRUNG NACH BauGB-MaßnahmenG BESCHLOSSEN.

AMMERSBEK, 18. Okt. 1996 — SIEGEL — BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) BauGB IST IN FORM EINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG IN ZEIT ZEIT VOM 13.03.1996 BIS ZUM 28.03.1996 DURCHGEFÜHRT WORDEN. ES BESTAND GELEGENHEIT ZUR ERÖRTERUNG DER PLANUNG. DIE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE AM 05.03.1996 IM STORMARNER TAGEBLATT.

AMMERSBEK, 18. Okt. 1996 — SIEGEL — BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÖHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 21.02.1996 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

AMMERSBEK, 18. Okt. 1996 — SIEGEL — BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 07.05.1996 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

AMMERSBEK, 18. Okt. 1996 — SIEGEL — BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 21.08.1996 BIS ZUM 05.09.1996 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BauGB i.V.m. § 2 (3) BauGB-MaßnahmenG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 13.08.1996 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

AMMERSBEK, 18. Okt. 1996 — SIEGEL — BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM [illegible] SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

AHRENSBURG, [illegible] — SIEGEL — ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 24.09.1996 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

AMMERSBEK, 18. Okt. 1996 — SIEGEL — BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 24.09.1996 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

AMMERSBEK, 18. Okt. 1996 — SIEGEL — BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

AMMERSBEK, 18. Okt. 1996 — SIEGEL — BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES PLANVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 22. Okt. 1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG VON DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 DER GO IST EBENFALLS HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 23. Okt. 1996 IN KRAFT GETRETEN.

AMMERSBEK, 28. Nov. 1996 — SIEGEL — BÜRGERMEISTER

GEMEINDE AMMERSBEK BEBAUUNGSPLAN NR. 15

KREIS STORMARN

PLANVERFASSER:

PLANLABOR FÜR ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
DIPL. ING. D. STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT
NEUKENWEG 6 23617 STOCKELSDORF
TEL. 0451-497746 FAX 4988960

PLANSTAND: 1. SATZUNGSAUSFERTIGUNG